



	Reich und Landesgrenze
	Regierungsgrenze
	Kreisgrenze
	Haupt- und Nebenbahn
	Kleinbahn
	Neben- und Kleinbahn
	Wirtschaftsbahn
	12 m Weichenweite, ausgebaut
	12 m Weichenweite, noch nicht ausgebaut
	Reichsautobahn
	Truppenübungsplatzgrenze
	I.A. Straße etwa 3,5 m Mindestbreite mit gutem Unterbau für Lastkraftwagen zu jeder Jahreszeit unbeding. brauchbar
	II.A. Unterhaltener Fahrweg für Personkraftwagen jederzeit brauchbar
	III. Feld- und Waldweg
	IV. Fußweg
	Neue Straße, Eintragung ohne Gewähr!

	Breite nicht befahrbar
	Feuchtwald, Gestrüpp und Weidenanpflanzung
	Heide, Ödland u. trockenes Moor mit einzelnen Bäumen
	Bruch, Sumpf, nasses Moor mit Torfstroh
	Wiese mit Büschen
	Sand oder Kies
	Hoffenanzpflanzung
	Weingarten

	Kirche mit Doppelturm
	Kirche mit einem Turm
	Kirche ohne Turm, Kapelle
	Einseitiges Feldkreuz
	Friedhof für Christen
	Friedhof für Nichtchristen
	Denkmal
	Schlachtfeld
	Ruine
	Turm, Warte, Römerturm
	Schornstein, weit sichtbar
	Windmühle, nicht sichtbar
	Wassermühle
	OAE Oberförster (Forstamt)
	FFW Forster, Waldwärter
	Hervorragende Bäume
	Bergwerk im Betrieb, verlassen
	Kalkofen
	Windmotor
	Hufeisenbahn
	Haltpunkt
	Bahnstapel
	Aussichtsturm
	Badanstalt
	Bahnhof
	Brennerei
	Damnwärter
	Domäne
	Eisenbahnfähre
	Fabrik
	Säulenmerk
	Schlößchen
	Sportplatz
	Fornerk
	Wagenfähre
	Wohnhaus
	Ziegelwerk
	Grubenmerk, Saline
	Unsicherer Boden
	Naturschutzgebiet
	Luftfahrfeuer, stehend u. auf Haus



Die Böschungen werden in Bergstrichen von 1°-5° nach Mülling schem. über 5° nach Lehmannschem System dargestellt, im Hochgebirge kommen außerdem Eibenstrichen in Stufen von 100 m zur Anwendung. In der Punktangabe geben die Eibenlinien Stufen von 50 m an. Die Zahlen geben die Höhen über Normal Null in Metern an.

- Politische Grenzen.
- 1 Landkr. Calw
 - 2 „ Leonberg
 - 3 „ Vaihingen
- Baden
- 4 Stadtkr. Karlsruhe
 - 5 Landkr. „
 - 6 „ Rastatt
 - 7 „ Pforzheim
- Reg.-Bez. Karlsruhe

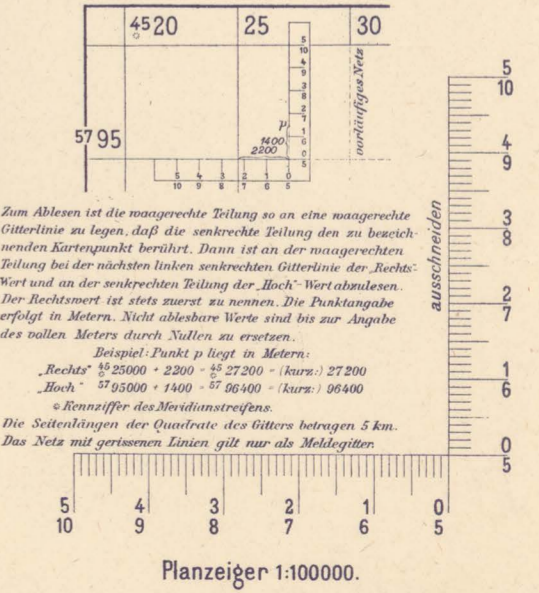
1:100000 (1 cm der Karte = 1 km der Natur)

Herausgegeben von der Preussischen Landesaufnahme 1889
Reichsamt für Landesaufnahme, Ausgabe 1940

Berichtigte — Letzte Nachträge 1939 I. Redaktionelle Änderungen —

Nachdruck und Vervielfältigung jeder Art, auch einzelner Teile, sowie die Anfertigung von Vergrößerungen oder Verkleinerungen sind verboten und werden gerichtlich auf Grund des Urheberrechtsgesetzes verfolgt.

Die vorwärtsliegenden Zahlen geben die Höhen über Normal-Null in Metern an.



Planzeiger: 1:100000.